



FÖRDER-RICHTLINIEN

Leitfaden zur Sportförderung

in der

SPORTUNION Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	
a) Allgemeines	3
b) Umfang	3
c) Rechtsbeziehungen	4
2. Förderungsbereiche	
a) Infrastruktur	
i. Bausubventionen	5
ii. Gerätesubventionen	6
b) Allgemeinsport	
i. Aus-/Fortbildung	6
ii. Jugendarbeit	7
iii. Projekte	7
iv. Veranstaltungen	7
c) Leistungssport	
i. Fahrtkosten	7
ii. Allgemeine Klasse – Einzel	8
iii. Nachwuchsklasse – Einzel	8
iv. Bundesliga, Landesliga – Mannschaft	8
v. SPORTUNION-Meisterschaften	8
vi. Entsendungen zu Wettkämpfen/Turnieren	8
vii. Lehrgänge/Kadertrainings	9
d) Mehrfachförderungen	
3. Förderungsansuchen	
a) Antragsberechtigte	10
b) Form	10
c) Fristen	10
4. Abrechnungskriterien	
a) Form	11
b) Fristen	11
c) Rückerstattung	12
5. Gegenleistungen	
a) Öffentlichkeitsarbeit	13
b) Zusammenarbeit	13

EINLEITUNG

ALLGEMEINES

Der Zweck der SPORTUNION Steiermark ist die Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder durch die Pflege aller Arten von Bewegung und Sport, die Beratung und Unterstützung in allen Belangen des Sportes, also im Fitness- und Leistungsbereich und die Unterstützung der Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen zu in- und ausländischen Verbänden mit gleichen oder ähnlichen Zielen.

Ein Bereich dieser Unterstützung durch den Landesverband entfällt auf finanzielle Unterstützung bzw. Förderung. Die vorliegenden Richtlinien sollen für die Verantwortungsträger aller Ebenen einen Überblick über die Anknüpfungspunkte und Verfahrensregeln für die Gewährung derartiger Förderungen geben.

Grundsätzlich und statutarisch verankert gilt jedoch für die Gewährung von Förderungsbeiträgen an Mitglieder (Vereine) das freie und unanfechtbare Ermessen der Verbandsführung.

UMFANG

Der SPORTUNION Steiermark werden seitens der Gebietskörperschaften Bund, Land Steiermark und Stadt Graz aus Bedarfszuweisungen sowie seitens des Bundes im Rahmen der Besonderen Bundessportförderungsmittel (Toto) finanzielle Mittel zur Erfüllung des Verbandszweckes im Allgemeinen und zur Förderung des Sports im Besonderen zur Verfügung gestellt.

Subventionen an die Vereine aus eben diesen Finanzmitteln können daher immer nur im Rahmen der Verfügbarkeit des Landesverbandes gewährt werden.

Darüber hinaus wurden dem Verband seitens dieser Geldgeber Obergrenzen für bestimmte Förderungen auferlegt (z.B. Bausubventionen, Reisekosten etc.), um mögliche Wettbewerbsverzerrungen einzuschränken.

RECHTSBEZIEHUNG

Durch die positive Behandlung (Zusage/Teilzusage) eines Subventionsansuchens entsteht eine Vertragsbeziehung zwischen dem Förderungswerber und der SPORTUNION Steiermark.

Die Rechte und Pflichten dieser Vertragsbeziehung leiten sich aus den Förder-Richtlinien sowie aus den Bestimmungen des ABGB ab.

Für Subventionen seitens der SPORTUNION Steiermark können als Empfänger nur Vereine akzeptiert werden, die Mitglied der SPORTUNION Steiermark sind, bei denen keine offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Landesverband bestehen (aus Landesumlage, Betriebskostenbeiträgen etc.) und die nicht im Rechtsstreit mit dem Verband stehen.

Vereine können nur über deren statutarische Vertreter (z.B. Obmann/Kassier oder Obmann/Schriftführer) Subventionsansuchen an die SPORTUNION Steiermark herantragen. In allen anderen Fällen (z.B. Sektionsleiter, Trainer, sonstige Einzelpersonen) der Antragseinreichung sind die diesbezüglichen Ansuchen zurückzuweisen.

Vereinsaktivitäten als solche (egal ob gesellige, sportliche oder andere) lösen für sich alleine noch keinen Rechtsanspruch auf Förderungen aus.

FÖRDERUNGSBEREICHE

INFRASTRUKTUR

Im Rahmen der Unterstützung der Infrastruktur der steirischen SPORTUNION-Vereine werden Baumaßnahmen und Geräteinvestitionen gefördert.

BAUSUBVENTIONEN

Unter Baumaßnahmen sind sämtliche Aktivitäten zur Errichtung, Erhaltung und Verbesserung von Sportstätten und angrenzenden Einrichtungen zu verstehen. Die SPORTUNION Steiermark fördert derartige Maßnahmen, sofern sie den Bestimmungen des ÖISS (Österr. Institut für Schul- und Sportstättenbau) entsprechen. Im Besonderen sind dies:

- Errichtung von **Sportplätzen** (Nettogröße 45x90 m bis 60x105 m) in Rasen-, Roll- oder Kunstrasenausführung
- **Tennisplätze** in Sand-, Kunstrasen- oder Kunststoffausführung
- **Leichtathletikanlagen** mit Tennen- bzw. Kunststoffbelägen
- **Asphaltbahnen**
- **Start- bzw. Zielhäuser** für Skirennstrecken
- **Bahnengolfanlagen** (nur für den nichtkommerziellen Bereich)
- **Reitanlagen** (nur für den nichtkommerziellen Bereich)
- **Sprunganlagen für den Skisport**
- **Beach-Volleyballplätze**
- Beim Bau von **Vereinsheimen** wird die Errichtung folgender Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen gefördert:
 - Umkleideräume (bei einem Einspartenverein zwei Umkleideräume laut ÖNORM, bei Mehrspartenvereinen können auch mehrere Umkleideräume gefördert werden)
 - Sanitärräume (laut ÖNORM wie Umkleideräume, hier sollte jedoch unbedingt versucht werden, die Anzahl der Sanitärräume möglichst gering zu halten und sie zentral begehbar zu errichten)
 - WC-Anlagen (laut ÖNORM)
 - ein Abstellraum (hier hängt die Höhe der Förderung stark vom Bedarf ab)
 - Übungsräume (z.B. Kraftkammer, Schießanlage - je nach Sportart verschieden)
 - ein Aufenthaltsraum (bis maximal 50 m²)
- Beim Bau von **Sporthallen, Hallenbädern oder anderen Großsportanlagen** kann nach individueller Prüfung eine Förderung gewährt werden.

Buffet- bzw. kleine Restaurantbetriebe und deren Einrichtungen können bei der Errichtung von Vereinsheimen grundsätzlich nicht gefördert werden.

Grundbetrag Bausubvention: € 350,-
Höchstbetrag Bausubvention: € 7.000,-

GERÄTESUBVENTIONEN

Unter Geräten sind bewegliche Gegenstände (Maschinen, Vorrichtungen oder Sportgeräte) zu verstehen, die unmittelbar der Sportausübung dienen. Nicht gefördert werden daher Geräte zur Pflege von Rasen, Plätzen, Pisten und Bahnen sowie Reinigungsgeräte.

Grundbetrag: € 150,-
Höchstbetrag: € 1.000,-

ALLGEMEINSPORT

AUS-/FORTBILDUNG

Die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter festigt auf Sicht das Leistungsvermögen des Gesamtverbandes.

Die Kosten von derartigen Bildungsmaßnahmen aus dem Angebot des organisierten Sports (Dach- und Fachverbände), aber auch der öffentlichen Hand (LSO, BafL u. dgl.), werden seitens der Sportunion Steiermark gefördert.

Bei Fachausbildungen (Trainer, Übungsleiter etc.), die für den Einsatz im Amateursport absolviert werden, wird bei erfolgreichem Abschluss/Teilabschluss folgende Förderung gewährt:

50% der Fahrtkosten (günstigstes öffentliches Verkehrsmittel 2. Klasse) zuzüglich eines Fixbetrages für erhaltene Zeugnisse:

Übungsleiter, Lehrwart, Kampfrichter	€ 75,-
Trainer	€ 200,-
Diplom-Trainer	€ 350,-

Für die Ausbildung zum BSO-Sportmanager wird bei entsprechender Teilnahme (75% der erforderlichen Stundenanzahl anwesend) folgende Förderung gewährt:

BSO-Manager/Einzelmodul	€ 30,-
BSO-Manager/Gesamt	€ 110,-

Der Verbandsspitze bleibt es unbenommen, bei Bedarf bzw. für bestimmte Aktionen diese Förderungen zu erhöhen.

JUGENDARBEIT

Dem Verband ist es ein besonderes Anliegen, die sportlichen Aktivitäten der Jugend zu fördern.

Maßnahmen, welche über das übliche Ausmaß der Kinder- und Jugendbetreuung hinausgehen, werden von der SPORTUNION Steiermark nach freiem Ermessen gefördert.

Der Zusammenarbeit zwischen Schule und Sportverein kommt steigende Bedeutung zu. Der Verband fördert in diesem Zusammenhang Projekte und Maßnahmen, die geeignet scheinen, über eine derartige Vernetzung die sportlichen Betätigungsfelder unserer Jugend zu verbreitern.

PROJEKTE

Dem Verband werden für die Durchführung von Pilotprojekten Mittel von unterschiedlichen Geldgebern zur Verfügung gestellt. Vereine, welche sich an derartigen Projekten beteiligen, werden entsprechend den Projektvorgaben davon bezuschusst.

VERANSTALTUNGEN

Es liegt im Interesse des Gesamtverbandes, dass sich Vereine auch zur Durchführung größerer (höherwertiger) Veranstaltungen bereit erklären. Zur Unterstützung dieser Vorhaben werden seitens der SPORTUNION Steiermark Mittel bereitgestellt. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Für die Durchführung von **Fachverbandswettkämpfen** (Meisterschaften, Cups etc.) werden **KEINE Zuschüsse** gewährt, da die Fachverbände selbst über diesbezüglich zu verwendende Besondere Bundessportförderungsmittel (Toto) verfügen.

LEISTUNGSSPORT

FAHRTKOSTEN

Die Fahrtkosten (günstigstes öffentliches Verkehrsmittel) zu Fachverbandsmeisterschaften (Österreichische Meisterschaften bzw. Landesmeisterschaften) werden bei Erreichen bestimmter Platzierungen zur Gänze ersetzt.

Die diesbezüglichen Gewichtungen sind in der Beilage detailliert dargestellt.

ALLGEMEINE KLASSE - EINZEL

An AthletInnen der Allgemeinen Klasse können ab Platzierungen unter den ersten drei Plätzen bei Landesmeisterschaften bzw. ersten sechs Plätzen bei Österreichischen Meisterschaften Zuschüsse gewährt werden. Die Zuschüsse sind mit Ausgaben für Trainer, Trainingslager und Fahrtkosten (zusätzlich zur Meisterschaftsregel) abzurechnen.

NACHWUCHSKLASSE - EINZEL

An AthletInnen der Nachwuchsklasse können ab ersten Plätzen bei Landesmeisterschaften, Platzierungen unter den ersten drei Plätzen bei Österreichischen Meisterschaften bzw. Zugehörigkeit zu einem Landes-/Bundeskader Zuschüsse gewährt werden. Die Zuschüsse sind mit Ausgaben für Trainer, Trainingslager und Fahrtkosten (zusätzlich zur Meisterschaftsregel) abzurechnen.

BUNDESLIGA, LANDESLIGA - MANNSCHAFT

Zur Bedeckung des erhöhten Aufwandes von Vereinen, welche Mannschaften in einem höheren Liga-Betrieb (nicht Fußball) einsetzen, wird eine eigene Liga-Förderung gewährt. Da die Förderungen des Landesverbandes kalenderjährmäßig abgerechnet werden müssen, wird eine entsprechende Förderung erst ab dem Folgejahr gewährt (*Beispiel: Aufstieg in die Bundesliga A nach Meistertitel B im Mai 2005 – Förderung für Bundesliga A in der Saison 2005/06 wird ab Jänner 2006 gewährt*).

Für Profi- und Semiprofi-Mannschaften kann eine solche Förderung nicht gewährt werden. Darunter sind Mannschaften zu verstehen, deren Spieler (mehr als die Hälfte) aus den erzielten Vergütungen ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

SPORTUNION-MEISTERSCHAFTEN

Die Beschickung von Bundeswettkämpfen obliegt den Landesfachwarten. Diese haben bis spätestens **30. November** dem Landessportreferenten eine entsprechende Grobkalkulation für die Beschickung im Folgejahr vorzulegen, die von der Landesleitung zu genehmigen ist.

Der Verband übernimmt die Fahrt- und Aufenthaltskosten (Nächtigung laut Beleg plus Taggeld) bei rechtzeitiger Vorlage des Bedarfs.

ENTSENDUNGEN ZU WETTKÄMPFEN/TURNIEREN

Der Verband unterstützt die Entsendung zu internationalen Wettkämpfen bzw. Turnieren nach freiem Ermessen.
Abrechenbar sind Fahrt-, Flug- bzw. Aufenthaltskosten.

LEHRGÄNGE, KADERTRAININGS

Vereinsübergreifende Spartenlehrgänge oder Kadertrainings können bei nachgewiesenem Bedarf und übergeordnetem Interesse gefördert werden. Seitens des Landesfachwartes ist ein diesbezüglicher Kostenvoranschlag bis zum **30. November** des dem Lehrgang/Kadertraining vorangehenden Jahres vorzulegen.

Bei Lehrgängen bzw. Kadertrainings, die verbandsübergreifend organisiert sind, ist der Vorteil für SPORTUNION-Vereine merkbar darzustellen.

MEHRFACHFÖRDERUNGEN

Subventionen, die für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bzw. Fahrtkosten im Zusammenhang mit erreichten Spitzenplatzierungen gewährt werden, sind leistungsbezogen und unabhängig von anderen Subventionen.

Gleiches gilt für projektbezogene Mittel.

Vereine, denen für das laufende Jahr Bausubventionen zugesprochen wurden, können, mit Ausnahme der oben genannten Zuschüsse, keine weiteren erhalten.

Bei Mannschaftssportförderungen für die obersten Ligen (diese sind ein Beitrag zu den erhöhten Fahrt- und Materialkosten) sind, mit Ausnahme der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und projektbezogenen Mitteln, ebenfalls alle Subventionsmöglichkeiten ausgeschöpft.

FÖRDERUNGSANSUCHEN

ANTRAGSBERECHTIGTE

Förderungsansuchen können nur vom Verein, vom Landesfachwart bzw. einem Mitglied des Landesvorstands eingebracht werden.
Ansuchen von Vereinen sind von den statutarisch vorgesehenen Vertretern (Obmann und Kassier oder Obmann und Schriftführer) zu unterfertigen.

FORM

Ansuchen für jede Art der Subvention (Ausnahme: Aus-/Fortbildung bzw. leistungsbezogene Fahrtkostenersätze) sind vor der durchzuführende Maßnahme (Bau, Geräteanschaffung, Meisterschaftsbeschickung etc.) einzubringen.

Für Bausubventionen bzw. Spitzensportförderungen (Allgemeine Klasse und Nachwuchsklasse) sind eigene Formulare (download) vorgesehen, alle übrigen Ansuchen können formlos eingebracht werden. Eine klare Beschreibung und die kostenmäßige Darstellung des Fördergegenstandes ist aber erforderlich.

Bei Förderungen ab € 1.500,- (ausgenommen sind Bausubventionen) hat der Verein verpflichtend ein Jahresbudget vorzulegen.

In allen übrigen Fällen liegt es im Ermessen der Landesleitung, eine genauere Zusammenstellung der Vereinsgebarung anzufordern.

FRISTEN

Ansuchen für **Bausubventionen** sind bis spätestens **31. März** des laufenden Jahres einzubringen und werden im Mai bearbeitet.

Ansuchen für Spitzensportförderungen können jederzeit eingebracht werden und werden zum Quartalsende erledigt.

Alle übrigen Förderungsansuchen können jederzeit eingebracht werden und werden im Sitzungslauf der Landesleitung behandelt.

ABRECHNUNGSKRITERIEN

Für die im Vorhergehenden bereits dargestellten Förderungsmöglichkeiten verwendet die SPORTUNION Steiermark Gelder von öffentlichen Stellen und ist diesen gegenüber zu einer ordnungs- und zeitgemäßen Abrechnung verpflichtet.

Dies erfordert, dass die weitergeleiteten Förderungen auch seitens der Vereine entsprechend abgerechnet werden.

FORM

Aus abrechnungstechnischen Gründen können nur Rechnungen und Zahlungsbelege akzeptiert werden, die auf den **Namen des ansuchenden Vereines** bzw. den Namen des dem Verein angehörenden Spitzensportlers (Aufenthalts- und Fahrtkosten) lauten.

Bei der Verwendung von Letztverbraucherlisten ist darauf zu achten, dass diese unter Verwendung eines nicht entfernbareren Schreibgerätes vollständig und leserlich ausgefüllt und saldiert sind.

Die Abrechnung hat regelmäßig die **Rechnung und den Zahlungsbeleg** zu beinhalten und ist im Original vorzulegen.

Bei Fahrtkostenabrechnungen von Meisterschaftsteilnahmen ist die Ergebnisliste vorzulegen.

Bei der Abrechnung von Aus- und Fortbildungszuschüssen ist eine Kopie des Zeugnisses/Abschluss- oder Teilnahmezertifikats vorzulegen.

FRISTEN

Bausubventionen sind bis zum **31. Oktober** des jeweiligen Jahres abzurechnen.

Alle übrigen Subventionen sind **binnen drei Monaten** nach Zusage abzurechnen, jedenfalls bis zum 31. Dezember des Jahres der Zusage.

RÜCKERSTATTUNG

Förderungen dürfen nur zweckmäßig verwendet werden. Bei nicht-ordnungsgemäßer Verwendung ist die gewährte Förderung rückzuerstatten.

Bausubventionen sind jedenfalls rückzuerstatten, wenn der Verein innerhalb der dem Jahr der Subventionsgewährung folgenden neun Jahre aus der SPORTUNION Steiermark ausscheidet (Auflösung, Austritt, Verbandswechsel). Der Rückerstattungsbetrag errechnet sich aus der Zahl der noch „offenen“ Jahre mal einem Zehntel der gewährten Subvention. (*Beispiel: Subvention 1998 € 5.000,- ; Subvention 2003 € 1.500,- ; Austritt 2005; Rückerstattungsbetrag: 3 x € 500,- plus 8 x € 150,- ergibt € 2.700,-*)

GEGENLEISTUNG

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Sowohl die SPORTUNION als Verband als auch die angegliederten Sportvereine selbst sind Teil des öffentlichen Lebens und in vielen Bereichen abhängig von ihrem Bild in der Öffentlichkeit. Dieses „Image“ wird geformt durch das, was in den Vereinen passiert und vor allem dadurch, wie darüber berichtet wird. In diesem Sinne sind Vorinformation und entsprechende Berichterstattung über Aktivitäten die Basis für effiziente Öffentlichkeitsarbeit.

Mit der Bereitstellung einer Förderung ist auch die Verpflichtung verbunden, bei gegebenen Anlässen und in Publikationen etc. auf die Unterstützung durch Förderungsmittel der SPORTUNION Steiermark hinzuweisen.

Darüber hinaus ist die Zugehörigkeit zur SPORTUNION entsprechend – vor allem optisch - zu dokumentieren. Die Landesgeschäftsstelle bietet hierzu die notwendige Unterstützung und Information.

ZUSAMMENARBEIT

Landesgeschäftsstelle:

Post 8010 Graz, Gaußgasse 3
e-mail office@sportunion-steiermark.at
Tel 0316 324430
Fax 0316 324256

Landesgeschäftsführer :

Mag. Markus Pichler
e-mail markus.pichler@sportunion-steiermark.at
Tel 0316 324430 DW 82

Sportkoordinator:

Mag. Christian Jopp
e-mail christian.jopp@sportunion-steiermark.at
Tel 0316 324430 DW 75